

Frasnacht Primarschule

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Frasnacht

(vom 23. März 2021)

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	§ 1.	Die Primarschulgemeinde Frasnacht stellt den Besuch des Kindergartens und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenarbeiten.
Organisation	§ 2.	Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe: <ol style="list-style-type: none">1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde2. der Präsident oder die Präsidentin;3. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde;4. die Rechnungsprüfungskommission5. das Wahlbüro
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3.	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie weiteren vier Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulgemeinde fest.</p> <p>³ Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p>

Frasnacht Primarschule

⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- tätigen.

Beschlussfassung	§ 5.	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>
Rechnungsprüfungskommission	§ 6.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>
Wahlbüro	§ 7.	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Arbon.
Schulleitung	§ 8.	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der Unterrichtsgesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 9.	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;2. einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.- und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000.-, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;3. Genehmigung der Jahresrechnung;4. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 4 Abs. 4 übersteigen;
-------------------------	------	---

Frasnacht Primarschule

5. Erlass eines Gebührenreglements
6. Grundstücksgeschäfte;
7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
10. Neu zu übernehmende Aufgaben.

Wahlverfahren § 10. ¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsident oder Präsidentin werden an der Gemeindeversammlung gewählt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt.

Sachgeschäfte § 11. ¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.

² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung § 12. ¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.

² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.

³ Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.



Frasnacht Primarschule

Verbindlichkeit
der Traktanden-
liste

- § 13. ¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der
Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur
Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen.
Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.
- ² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit
einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt
werden.
- ³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und
Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist
innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der
Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abstimmungs-
verfahren

- § 14. ¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren
Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen
offen und gesamthaft, wenn nicht ein Viertel der
Stimmenden die geheime Wahl verlangt.
- ² Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht
ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung
verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Protokoll

- § 15. ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung
und der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.
- ² Das Protokoll muss mindestens enthalten:
1. Ort und Zeit der Verhandlung;
 2. Name der vorsitzenden Person;
 3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Schulbehörde
die Namen der Anwesenden;
 4. Traktanden;
 5. Wahrung des Ausstandes;
 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das
Ergebnis;
 7. bei Gemeindeversammlungen den
Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die
Anträge und Namen der Antragstellenden.
- ² Das Protokoll ist der nächstfolgenden
Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten
Behördensitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Frasnacht Primarschule

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 16. Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 24. März 2015.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. März 2021

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 19. April 2021

